

EINGEGANGEN 16. April 2003

Dienstvereinbarung

zwischen der

Fachhochschule Südwestfalen

vertreten durch den Rektor und den Kanzler –

und dem

Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Fachhochschule Südwestfalen

und dem

Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der Fachhochschule Südwestfalen

wird gemäß § 70 LPVG NW folgende Dienstvereinbarung über die Einführung und den Einsatz der Software HISSVA-GX abgeschlossen:

Beschlossene Fassung

Fachhochschule Südwestfalen
- Der Kanzler -

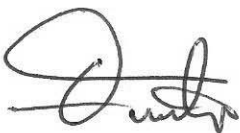
Iserlohn, 28.04.2008
- SG 1.2 We -

PR nichtwiss
PR wiss

Dienstvereinbarung über die Einführung und den Einsatz der Software HISSVA-GX
hier: Version

Gem. § 5 Abs. 1 der o.g. Dienstvereinbarung teile ich Ihnen mit, dass seit dem 15.04.2008 die Version 10.0.1 des HISSVA-GX im SG 1.2 der Hochschulverwaltung eingesetzt wird.

Im Auftrag



Förster

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1</u>	<u>Geltungsbereich</u>	<u>3</u>
<u>§ 2</u>	<u>Ziel und Aufgaben</u>	<u>3</u>
<u>§ 3</u>	<u>Rechte des Personalrats</u>	<u>4</u>
<u>§ 4</u>	<u>Rechte und Pflichten der Beschäftigten</u>	<u>4</u>
<u>§ 5</u>	<u>Version</u>	<u>4</u>
<u>§ 6</u>	<u>Einsatz, Einsatzorte</u>	<u>5</u>
<u>§ 7</u>	<u>Datenübermittlung</u>	<u>5</u>
<u>§ 8</u>	<u>Verhaltens- und Leistungskontrolle</u>	<u>5</u>
<u>§ 9</u>	<u>Einweisung und Fortbildung</u>	<u>5</u>
<u>§ 10</u>	<u>Schutz und Überwachung</u>	<u>5</u>
<u>§ 11</u>	<u>Änderung und Kündigung</u>	<u>6</u>

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle dem Vertretungsbereich der Personalräte unterliegenden Beschäftigten der Fachhochschule Südwestfalen

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der finanzwirtschaftliche Spielraum der Hochschulen ist durch die seit 1996 geltende Finanzautonomie wesentlich erweitert worden. Die effiziente Nutzung dieser Spielräume setzt Informationen über Kostenstrukturen und einen differenzierten Einblick in den Zusammenhang von eingesetzten Ressourcen und erbrachten Leistungen der Hochschule voraus. Aus § 17a LHO ergibt sich der gesetzliche Auftrag, entsprechende Informations- und Steuerungsinstrumente, d.h. eine Kosten- und Leistungsrechnung, einzuführen. Sie ist nach § 5 HG Voraussetzung für den künftigen Globalhaushalt der Hochschulen.

Um den Erfordernissen einer zukünftigen Kosten- und Leistungsrechnung auch im Personalbereich Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, sich hier einer leistungsfähigen Software zu bedienen, die entsprechende Schnittstellen zu anderen in der Hochschule befindlichen Software-Programmen im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung vorweist. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die von der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) entwickelte Software HISSVA-GX ab Januar 2003 im Personalbereich der Fachhochschule Südwestfalen einzusetzen.

- (2) Die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird für folgende Anwendungsbereiche vereinbart:
 1. Stellenverwaltung, personenbezogene Drittmittelverwaltung, sowie die personenbezogene Verwaltung der nicht stellenbezogenen Personalhaushaltsmittel
 2. Personalverwaltung
 3. Unterstützen der Zahlbarmachung der Bezüge
 4. Gewinnen von stellenbezogenen Struktur- und Planungsdaten
 5. Unterstützen der Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge
 6. Führen von Statistiken
- (3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Personaldaten bestimmt sich nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Jeder Programmnutzer erhält nur die für seinen Aufgabenbereich notwendigen Zugriffsrechte. Die Zugriffsrechte werden nur vom Administrator HISSVA-GX verwaltet und können jederzeit von den Personalräten eingesehen werden.

§ 3 Rechte des Personalrates

- (1) Durch diese Dienstvereinbarung bestimmt der Personalrat bei der Einführung und beim Einsatz von HISSVA-GX in der Fachhochschule Südwestfalen gemäß LPVG NW mit.
- (2) Soweit diese Vereinbarung personalvertretungsrechtliche Beteiligungstatbestände nicht erfaßt, bleiben die Rechte des Personalrats auf Beteiligung nach den einschlägigen Bestimmungen des LPVG NW unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Beschäftigten

- (1) Im Rahmen des DSG NRW haben alle Beschäftigten das Recht auf Auskunft über alle über sie gespeicherten Daten.
- (2) Werden von Beschäftigten gespeicherte Daten begründet beanstandet, so ist die Dienststelle unverzüglich zur Korrektur verpflichtet.
- (3) Die Beschäftigten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

§ 5 Version

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen führt HISSVA-GX Version 5.0 ein. Der Funktionsumfang dieser Version ergibt sich aus der Dokumentation der HIS. Den Personalräten wird auf Antrag der Stand der Nutzung von HISSVA-GX erläutert. Auf Anfrage der Personalräte werden genutzte Funktionen erläutert. Die Fachhochschule Südwestfalen zeigt den Personalräten umgehend den Einsatz einer neuen Version an.
- (2) Die Programmnutzung im Echtbetrieb kann von den Personalräten nach Anmeldung am jeweils eigenen Datensatz eingesehen werden.
- (3) Ein Katalog der zu bearbeitenden Datenfelder und eine Liste mit den Namen der zugriffsberechtigten Personen einschließlich ihrer Zugriffsrechte werden den Personalräten zur Verfügung gestellt.
Über Änderungen werden die Personalräte informiert.
- (4) Der Personalrat hat jederzeit das Recht, das Verzeichnisse gem. § 8 DSG NRW einzusehen,

§ 6 Einsatz, Einsatzorte

- (1) Bei Aufnahme des Echtbetrieb wird HISSVA-GX ausschließlich in der Zentralen Verwaltung der Fachhochschule Südwestfalen eingesetzt.

§ 7 Datenübermittlung

- (1) Die Datenübermittlung aus HISSVA-GX richtet sich nach den Bestimmungen des DSGVO NRW.

§ 8 Verhaltens- und Leistungskontrolle,

- (1) Die automatisierte Verarbeitung von Personaldaten darf generell nicht zu Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 9 Einweisung und Fortbildung

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen stellt für die Beschäftigten, die mit dem System HISSVA-GX arbeiten, sicher, dass die erforderlichen Kenntnisse für den Umgang mit dem System vor der Aufnahme der Tätigkeit vermittelt werden. Ferner umfasst die Verpflichtung eine weitere Unterweisung, wenn eine neue Version eingesetzt wird.

§ 10 Schutz und Überwachung

- (1) Die Dienststelle verpflichtet sich, das HISSVA-GX System nur im Rahmen dieser Dienstvereinbarung und unter Einhaltung des DSGVO NRW zu nutzen und die zulässige Nutzung im Rahmen der Dienstaufsicht zu überwachen. Dazu gehört eine regelmäßige Prüfung durch die Datenschutzbeauftragte.

Die Datenschutzbeauftragte ist über den aktuellen Stand der Nutzungsberechtigten mit den jeweils vergebenen Zugriffsrechten zu informieren.

- (2) Die Software HISSVA-GX kommt ausschließlich login- und passwortgeschützt im Personaldezernat zur Anwendung. Zugriffe werden lückenlos protokolliert. Löschungen können nur vom Administrator vorgenommen werden.
- (3) Die Dienststelle verpflichtet sich, den Personalräten jederzeit die Einsichtnahme in die systemeigenen Protokollierungen zu gestatten.


§ 11 Änderung und Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten von einem Vertragspartner gekündigt werden. Im Falle der Kündigung verpflichten sich Personalrat und Dienststellenleiter, umgehend Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft,

Iserlohn, 14.04.2003

Henkemeier
Kanzler

Prof. Dr. Teusner
Rektor



Stankewitz
Vorsitzender PR nw



Brucke
Vorsitzender PR wis